



Satzung

Vereinsgericht: Kiel, VR 1513

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gründungsdatum

Der Verein führt den Namen „Verein der Musikfreunde e.V. in Kiel“ und hat seinen Sitz in Kiel. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein der Musikfreunde e.V. in Kiel wurde am 9. November 1901 mit dem Ziel der Förderung und Pflege des Musiklebens sowie der Gründung eines Orchesters in Kiel gegründet. Das seit 1907 bestehende vereinseigene Orchester wurde 1920 von der Stadt Kiel übernommen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Pflege und Förderung des Musiklebens in Kiel. Er setzt sich in diesem Rahmen besonders für die Förderung des musikalischen Nachwuchses sowie für das Philharmonische Orchester Kiel ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich ausgerichtet. Alle dem Verein zufließenden Mittel werden für die Erfüllung der in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Der Verein kann als Spendensammelverein für Projekte fungieren, die dem in § 2 genannten Zweck des Vereins dienen.

Der Satzungszweck wird außerdem dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel für die Erhaltung und Wiederherstellung des denkmalgeschützten Konzertsaaes am Kieler Schloss beschafft und diese an die Landeshauptstadt Kiel, anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Körperschaften des privaten Rechts, die selbst steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51f. der Abgabenordnung sind, zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer für besonders vereinbarte Leistungen im Dienste des Vereins im Rahmen der steuerlich zulässigen Beträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein.

§ 4 Vermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mittel, die der Verein nach Abstimmung in den zuständigen Organen in die gemeinnützige Musikfreunde-Stiftung überführt, sollen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins der Musikfreunde Kiel e.V. verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Die Stiftung soll im Falle einer Auflösung des Vereins die Ziele und Zwecke des Vereins der Musikfreunde Kiel e.V. fortführen.

§ 5 Mitgliedschaft

Dem Verein können beitreten:

1. natürliche Personen,
2. juristische Personen,

die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, Beschluss des Vorstandes und Aushändigung der Mitgliedskarte.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt durch:

1. Tod,
2. schriftliche Austrittserklärung bis zum 31. Mai eines jeden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres,
3. Ausschluss,
4. Auflösung (von juristischen Personen).

§ 7 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:

1. das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung unbegründet seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt,
2. ein Mitglied durch sein Verhalten dem Verein und seinen Zielsetzungen schweren Schaden zufügt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von 14 Tagen eine Berufung beim Schlichtungsausschuss möglich, dessen Mitglieder nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein und das Musikleben in Kiel die Ehrenmitgliedschaft verleihen, ohne an den im § 5 umgrenzten Personenkreis gebunden zu sein. Ehrenmitglieder haben die Pflichten und Rechte von Mitgliedern, sind aber vom Mitgliedsbeitrag befreit. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl der Kassenprüfer (zwei Mitglieder)
3. Wahl des Schlichtungsausschusses (drei Mitglieder),
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,

5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes und müssen einberufen werden, wenn 10 % der eingeschriebenen Mitglieder unter Angabe von Gründen es schriftlich verlangen.

Die Einladungen zu allen Mitgliederversammlungen erfolgen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von drei Wochen. Sie können in digitaler Form übermittelt oder per Brief zugesandt werden.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen und in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch über einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter, der gleichfalls Mitglied sein muss, ausgeübt werden.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes erfordert mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Dazu gehören in jedem Falle

1. der Vorsitzende des Vorstandes
2. der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes
3. der Vorstand Finanzen

Je zwei der Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Finanzvorstand sein muss, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder zu 1, 2 und 3 werden um jeweils ein Jahr zeitlich versetzt auf drei Jahre gewählt. Fällt eines dieser Vorstandsmitglieder während seiner Amtszeit aus, wird der Nachfolger zunächst nur für die restliche Amtszeit gewählt. Die etwaigen weiteren Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Kassenprüfer werden auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet und verwendet die Vereinsmittel. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Ressorts und die zugehörigen Aufgaben definiert sind. Er richtet sich zur Abwicklung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle ein, deren Adresse gleichzeitig die des Vereins ist. Die Geschäftsstelle arbeitet auf Anweisung des Vorstandes.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Es zählt die Summe der Ja- und Nein-Stimmen, Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse werden in der Regel in einer Vorstandssitzung gefasst. Im Ausnahmefall (zum Beispiel bei Eilbedürftigkeit) kann eine Entscheidung außerhalb einer Vorstandssitzung herbeigeführt werden. Das Ergebnis ist im Sitzungsprotokoll der folgenden Vorstandssitzung zu protokollieren.

Die Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert. Der Protokollführer wird vom Vorstand von Fall zu Fall bestimmt, sofern dies nicht in der Geschäftsordnung geregelt ist. Die Protokolle sind an alle Vorstandsmitglieder zu versenden.

Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes können Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerlich zulässigen Beträge sowie nachgewiesenen Auslagenersatz erhalten.

§ 12 Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beiräte berufen. Ihnen können einzelne Zuständigkeiten übertragen werden. Die Beiräte können auf Wunsch des Vorstandes zu dessen Sitzungen hinzugezogen werden. Sie haben dann in Vorstandssitzungen beratende Funktionen. Die Arbeit der Beiräte ist ehrenamtlich. Die Beiräte können Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerlich zulässigen Beträge sowie nachgewiesenen Auslagenersatz erhalten. Die Arbeit der Kassenprüfer und des Schlichtungsausschusses ist ehrenamtlich.

§ 13 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nur dann geändert werden, wenn der Änderungsantrag zuvor auf der Tagesordnung gestanden hat. Gemäß § 33 BGB ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung wählt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke ist das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern eingebrachten Sacheinlagen übersteigt, für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden. Diese sollen der Stiftung Musikfreunde Kiel (angesiedelt in der Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse) zugeführt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.